

## Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Die von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin am 26.10.2017 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 05.06.2024, Aktenzeichen 01578-24-44 mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags von 9:00- 12:00 Uhr &  
13:30 – 15:30 Uhr  
dienstags von 9:00- 12:00 Uhr &  
13:30 – 18:00 Uhr  
mittwochs von 9:00- 12:00 Uhr &  
13:30 – 15:00 Uhr  
donnerstags von 9:00- 12:00 Uhr &  
13:30 – 15:30 Uhr  
freitags von 9:00- 12:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <http://www.eggesin.de/buerger-service/satzungen-verordnungen/> eingesehen werden. Diese Planung sowie weitere Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen der Stadt finden Sie auch im Bau- und Planungsportal M-V.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der

Abwägung sowie der Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

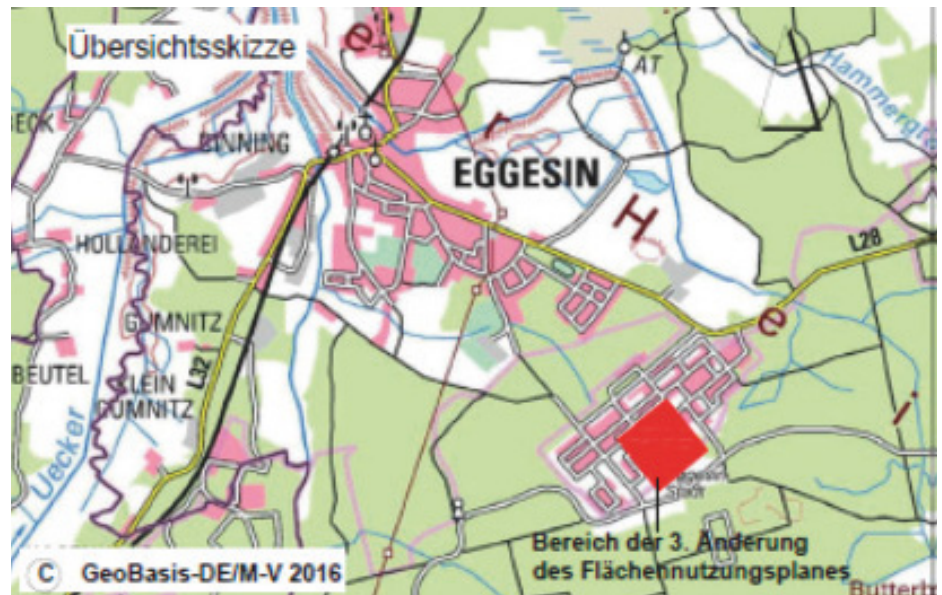
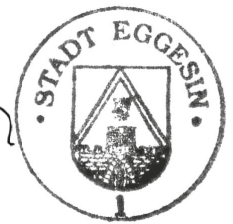
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, 25.06.2024



B. Schwibbe  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Stadtverwaltung Beginn der Bauarbeiten für den Breitbandausbau

Wir möchten die Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, dass die Firma Subtel ab Kalenderwoche 28 mit den Bauarbeiten für den Breitbandausbau in Eggesin beginnen wird. Die Arbeiten werden in den folgenden Straßen durchgeführt: - Goetheweg  
- Luckower Straße

Wir bitten alle Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für etwaige Unannehmlichkeiten, die während der Bauarbeiten auftreten können. Ziel der Maßnahmen ist es, die Internetversorgung in diesen Bereichen erheblich zu verbessern. Für tiefbautechnische Fragen und Informationen steht Ihnen das Bauamt der Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

Die beiden Straßenzüge gehören fast vollständig zum Gebiet des forderfähigen Breitbandausbaus. Nur noch bis zum Baubeginn kann der Antrag für einen kostenfreien Hausanschluss gestellt werden. Den Antrag finden Sie auf der Homepage der Stadt Eggesin und unter: <https://rene-mv.de>. Dazu Ansprechpartner in der Verwaltung: Frau Grap, Zimmer 105, Tel.: 039779 / 264-15, E-Mail: [s.grap@eggesin.de](mailto:s.grap@eggesin.de).